

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach

Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 27.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Betriebssatzung

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Auf die Festsetzung des Stammkapitals wird verzichtet.“

§ 2

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Jahresgewinn“ durch das Wort „Jahresüberschuss“ ersetzt. Des Weiteren wird in § 4 Abs. 2 das Wort „Jahresverlust“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.

§ 3

In § 7 Abs. 2 werden die Worte „die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite“ durch die Worte „die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Abs. 4 werden die Worte „erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss“ durch die Worte „erhebliche Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes

mit Investitionsprogramm geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, 27.10.2022

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 16.11.2022